

Pfarre Perg
Hauptplatz 20
4320 Perg
pfarre.perg@dioezese-linz.at

ANHANG zur Friedhofordnung für die Diözese Linz

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSgebÜHREN per 1.1.2024

1. Beim **Ersterwerb** eines Nutzungsrechtes für die Dauer von **10 Jahren** ist zu entrichten:

a) für Grüfte je lfm. Gruftbreite	€ 138,00
b) Wandgrab (Epitaphie) – je lfm. Grabbreite	€ 138,00
c) Einzelgrab	€ 138,00
d) Doppelgrab	€ 276,00
e) Dreifachgrab (Bestand)	€ 414,00
f) Urnenerdgrab	€ 138,00
g) Urnennische	€ 1.400,00

2. Die **Nachlösegebühr** für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren **5 Jahren**:

a) für Grüfte je lfm. Gruftbreite	€ 69,00
b) Wandgrab (Epitaphie) – je lfm. Grabbreite	€ 69,00
c) Einzelgrab	€ 69,00

d) Doppelgrab	€ 138,00
e) Dreifachgrab (Bestand)	€ 207,00
f) Urnenerdgrab	€ 69,00
g) Urnennische	€ 69,00

3. Weiters verpflichtet sich die jeweilige grabnutzungsberechtigte Person bis zum Ablauf der „Liegezeit“ („Verwesungsdauer“) zur Grabpflege und Zahlung der jeweils fälligen Nachlösegebühr.

4. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

5. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt:

a) für Grüfte	€ 60,00
b) Wandgräber (Epitaphien)	€ 60,00
c) Reihengräber (Einzelgrab, Doppelgrab, Dreifachgrab)	€ 60,00
d) Urnenbeisetzungen	€ 60,00

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von 10 Jahren zu entrichten.

6. Bei Gräbern auf Friedhofdauer gemäß Art. XX Abs. 2 der diözesanen Friedhofordnung 2010 ist für jede Beisetzung einer Leiche eine Beilegungsgebühr zu bezahlen.

Diese beträgt:	€ 60,00
----------------	---------

7. Die Gebühren für die Benützung der Leichenhalle werden vom Bestatter Knoll, Hauptplatz 1a, 4320 Perg festgelegt und werden seitens des Bestatters vorgeschrieben.

8. Die Gebühr für die Entsorgung von Kränzen, Gestecken, Buketts, etc. im Zuge einer Bestattung beträgt:

a) je Kranz	€ 6,00
b) je Sarg-Gesteck	€ 4,00
c) je Bukett	€ 4,00
d) je Urnenkranz	€ 4,00
e) je Kreuzkranz	€ 4,00
f) je Rosenherz oder sonstige Form	€ 4,00

9. Für die Entsorgung von Abfall im Zuge einer Bestattung ist eine Gebühr zu bezahlen.

Diese beträgt:	€ 45,00
----------------	---------

10. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

11. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

12. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe (Kanzleigegebühr) zu entrichten.

13. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

14. Sämtliche Wege am gesamten Friedhofsgelände sind als Gehwege ausgelegt und dürfen nicht befahren werden. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung und dienen ausschließlich der Instandhaltung. Für verursachte Schäden und Verunreinigung haftet der Benutzer.

15. Von der Friedhofsverwaltung wird darauf hingewiesen, dass im Winter nur die Schneeräumung der Hauptwege erfolgt. Das Betreten des Friedhofs erfolgt ganzjährig auf eigene Gefahr.

Beschluss des Fachausschusses für Finanzen der Pfarre Perg in der Sitzung vom 27. November 2023.

Monika Trauner

Monika Trauner
Obfrau des Fachausschusses Finanzen



Karl Kriechbaumer

Karl Kriechbaumer
Pfarrverwalter, Vorsitzender FT für Finanzen

Kirchenbehördliche Genehmigung

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LINZ
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK / R-1321 / 2014 LINZ, AM 11.11.13
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Bekina Kliesenböck
Bischöfliche Notarin



[Handwritten Signature]
GENERALVIKAR